

Vertrauen und Freundschaft, welches namentlich Kröner dem Vorwurfe, als habe er Hackländer ausgebeutet, entziehen muß. Ob diese Autobiographie überhaupt, ob sie unverändert veröffentlicht werden wird, scheint mir zweifelhaft, da die Erben, von anderen Intentionen beseelt als Hackländer, das Manuscript zurückgefordert haben. — Verwirklichen Hackländer's Erben ihre Drohung und bringen sie die geschäftlichen Resultate der Beziehungen ihres Vaters zu seinen Verlegern wahrheitsgemäß zur Kenntniß der Oeffentlichkeit, so sind allerdings Mittheilungen zu erwarten, welche die gesammte Schriftsteller- und Buchhändlerwelt interessiren werden.

Nachschrift. Soeben geht mir der zweite Artikel zu, welchen Hackländer's Erben in Bezug auf ihre Beschwerden gegen ihre Verleger durch die „Neue Freie Presse“ veröffentlichen; er enthält noch nicht die versprochenen Enthüllungen, sondern nur einzelne, nicht immer zutreffende Angaben. So ist es z. B. ganz richtig, daß Hackländer als Herausgeber von „Ueber Land und Meer“ nur 100 fl. monatlich bezog; allein diese erhielt er nicht etwa wegen Besorgung der Redaction, an welcher er niemals thätigen Antheil nahm, sondern lediglich wegen Hergabe seines an der Spitze des Blattes stehenden Namens. Hallberger honorirte ihm außerdem reichlich alle Romane etc. Und darüber stellen sich die Erben entrüstet!

Stuttgart, 30. August 1877.

Dehn.

#### Rechtsfälle.

Bei einer durch Verbreitung von Schriften begangenen Beleidigung ist dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung des Beleidigers auf dessen Kosten öffentlich bekannt machen zu lassen. In Beziehung auf diese in §. 200. des Strafgesetzbuches enthaltene Bestimmung hat das Ober-Tribunal in Berlin in einem Erkenntniß vom 12. Juli 1877, in Uebereinstimmung mit dem Appellationsgericht zu Magdeburg folgende Rechtsätze ausgesprochen: 1) Die Mittheilung des bloßen Inhaltes eines beleidigenden Schriftstücks ist nicht gleichbedeutend mit der Verbreitung einer Schrift und gewährt somit nicht dem Beleidigten die Befugniß der Veröffentlichung der Verurtheilung auf Kosten des Beleidigers. „Die Verbreitung einer Schrift im Sinne des §. 200. setzt nothwendig voraus, daß das Schriftstück selbst mehreren Personen gegeben oder zugänglich gemacht sei, indem gerade hierauf im Gegensatz zu einer bloß mündlichen Erzählung die besondere Gefährlichkeit und Geflissentlichkeit dieser Art von Beleidigungen beruht.“ 2) In der Uebergabe eines beleidigenden Schriftstückes an eine einzelne Person zum Abschreiben desselben ist eine „Verbreitung“ nicht zu erblicken. 3) Die öffentliche Aushängung eines beleidigenden Schriftstückes, damit dasselbe von andern Personen gelesen werde, ist nur dann als eine „Verbreitung“ zu erachten, wenn die ausgehängte Schrift von andern Personen wirklich gelesen worden. Auch ist bei der öffentlichen Aushängung eines beleidigenden Schriftstückes nur dann eine Oeffentlichkeit der Beleidigung, welche nach §. 200. des Strafgesetzbuches dem Beleidigten gleichfalls die Befugniß zur Veröffentlichung der Verurtheilung des Beleidigers gewährt, anzunehmen, wenn erwiesenermaßen der Beleidiger den Aushang bewirkt hat.

#### Miscellen.

Ausstellung von Arbeiten der vervielfältigenden Künste im Bayerischen Gewerbemuseum zu Nürnberg. — Der moderne Buchdruck ist durch etwa 50 Aussteller mit vortrefflichen Leistungen vertreten. 268 verschiedene Werke sind von den hervorragendsten Verlagsbuchhandlungen und Buchdruckereien ausgestellt. Berlin, Leipzig, Dresden, München, Nürnberg, Augsburg, Stuttgart, Düsseldorf haben sich besonders hervorgethan und in typo-

graphischen Prachtwerken umfaßt die Ausstellung alle hervorragenden Erscheinungen des deutschen Büchermarktes. Die Ausstellung ist in übersichtlicher Weise alphabetisch nach den Druckorten und Firmen angeordnet und gestattet einen Einblick in die Bestrebungen der Gegenwart, geschmackvoll und technisch vollendet zu arbeiten. Sehr interessant ist der Vergleich mit den älteren Druckerarbeiten vom Jahre 1500 an bis zur Mitte unseres Jahrhunderts. Er bietet das eigenthümliche Bild, daß erst in der jüngsten Zeit der Einfluß der guten älteren Vorbilder begonnen hat und mit Verständniß die Lehren für unsere modernen Arbeiten aus der Schule der Geschichte gewonnen werden. — Eine große Zahl der Werke ist in Prachtbänden ausgestellt und in eine besondere Gruppe vereinigt, die den erfreulichen Fortschritt in der Herstellung schöner und guter Einbände erkennen läßt.

„Esmarch's kriegschirurgische Technik.“ — In Nr. 200 des Börsenblattes erwidert Hr. Rümpler in Hannover auf eine Mittheilung des Hrn. A. Kaiser in Schweidnitz: „Meine Bedingungen habe ich für den Sortimentshandel gestellt, aber nicht für Private“ und „ich selbst habe an keinen einzigen Militärarzt ein Exemplar expedirt“. Zur thatsächlichen Berichtigung dürfte es angemessen sein, an dieser Stelle zu constatiren, daß letzter Passus wörtlich genommen richtig ist. Nicht an die Militärärzte direct hat Hr. Rümpler das obige Werk geliefert, wohl aber an die Militär-Medicinal-Abtheilung des k. Kriegsministeriums, welche ihrerseits in einem durch die Generalärzte verbreiteten Circularschreiben den Militärärzten das Werk zu 14 M. 40 Pf., also mit 40% Rabatt, offerirte und sind auf diesem Wege über 800 Exemplare abgesetzt worden. Hr. Rümpler hat also thatsächlich an Private — und im geschäftlichen Sinne gehört dazu ohne Zweifel eine Behörde — zu denselben Bedingungen geliefert wie an die Sortimentshandlungen, und es ist somit keiner Handlung möglich gewesen, das Werk zu gleichem Preise zu liefern, wenn man nicht Fracht, Emballage und die übrigen Handlungskosten zusetzen will. Es ist sehr zu bedauern, daß der Absatz dieses in jeder Beziehung vorzüglichen Werkes den deutschen Sortimentshandlungen so gut wie gänzlich entzogen ist, und daß der Herr Verleger sich zu einer Manipulation entschlossen, welche für ihn selbstverständlich manche Vortheile hatte, die aber nicht geeignet erscheint, die Interessen des Sortimenters zu fördern und das Ansehen des Buchhandels in den Augen des betheiligten Publicums zu heben.

Berlin, 31. August 1877.

Otto Enslin (Gutmann'sche Buchhandlung).

Eine sehr dankenswerthe bibliographische Arbeit ist das als Anhang zu „Schmitz' Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen“ soeben erschienene „Systematische Verzeichniß der auf die neueren Sprachen, hauptsächlich die französische und englische, sowie die Sprachwissenschaft überhaupt bezüglichen Programmabhandlungen, Dissertationen und Habilitationsschriften. Nebst einer Einleitung. Von Herm. Barnhagen“ (gr. 8. XVIII, 100 S. Leipzig 1877, C. A. Koch's Verlagsbuchh. Preis 2 M. 50 Pf.). Man findet in dem Verzeichniß ungefähr 1650 Schriften der genannten Art, hauptsächlich aus Deutschland, daneben aus Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz, sowie auch, soweit dem Verfasser zugänglich, aus Frankreich, der französischen Schweiz, Belgien, den nordischen Königreichen und andern Ländern. Ein angehängtes Autorenregister bietet für den praktischen Gebrauch des Buchhandels einen schnellen Ueberblick über den systematisch geordneten Inhalt des Verzeichnisses.